

2. Neubaugebiet „Südlich der Hochstraße“ in Nähermemmingen

Derzeit besteht für bauwillige Interessenten für das Neubaugebiet in Nähermemmingen die Möglichkeit, sich bei der Stadtkämmerei kostenfrei in die Vormerkungsliste eintragen zu lassen. Die Eintragung in die Vormerkungsliste kann telefonisch unter 09081/84-232 bei Herrn Hirner bzw. Frau Stöckle erfolgen. Zudem ist eine Eintragung in die Vormerkungsliste auch per E-Mail möglich; hierzu muss eine E-Mail an hirner@noerdlingen.de bzw. stoেকে@noerdlingen.de unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift sowie Telefon- bzw. Handynummer gesendet werden. Am 12.02.2021 wird die Stadt Nördlingen die Bewerbungsunterlagen an die vorgemerkten Interessenten versenden und über das weitere Prozedere informieren.

3. Bebauungsplan Nr. K 9 „Westlich des Johanniterschlosses“ Stadtteil Kleinerdingen der Stadt Nördlingen

- Bekanntmachung über die Verlängerung des Auslegungszeitraumes des Abwägungs- und Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) sowie Bekanntmachung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 12.11.2020 samt Begründung gleichen Datums hängen bis einschließlich 12.02.2021 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15, II. Stock, linker Flur, erneut zur Einsicht öffentlich aus. Der ursprüngliche Auslegungszeitraum bis einschließlich 29.01.2021 wird um zwei Wochen, bis einschließlich Freitag den 12.02.2021 verlängert, da sich eine hohe Beteiligung abzeichnet und die derzeitige Corona Situation angemessen berücksichtigt werden soll. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich

nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 28.01.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

4. Auf Wunsch des Bayerischen Landesamtes für Statistik veröffentlichten wir folgende Mitteilung.

Mikrozensus 2021 im Januar gestartet

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamtes für Statistik in Fürth bitten um Auskunft.

Der Mikrozensus ist die größte amtliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Seit mehr als 60 Jahren wird in Bayern und im gesamten Bundesgebiet jährlich etwa ein Prozent der Bevölkerung befragt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik in Fürth betrifft dies in Bayern rund 60 000 Haushalte. Sie werden im Verlauf des Jahres von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Im Jahr 2021 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt wird. Für einen Teil der auskunftspflichtigen Haushalte kommt ein jährlich wechselnder Themenbereich hinzu, der in diesem Jahr Fragen zur Gesundheit beinhaltet. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes von großer Bedeutung. So entscheiden die erhobenen Daten z.B. mit darüber, wie viel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält. Aufgrund steigender Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung, wurde der Mikrozensus für die Jahre ab 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (LFS - Labour Force Survey) sind

seit 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC - European Union Statistics on Income and Living Conditions) sowie ab diesem Jahr die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe seit 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU-SILC und IKT verteilt werden. Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60000 Haushalte zu befragen. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird.

Die Befragungen werden in vielen Fällen als telefonisches Interview mit den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Statistik. Haushalte, die kein telefonisches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im Rahmen einer Online-Befragung oder auf einem Papierfragebogen per Post zu übermitteln. Ziel des Mikrozensus ist es, für Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen das geplante Telefoninterview bei den Haushalten stets zuvor schriftlich an. Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2021 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.



Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 3 - 29. Januar 2021

1. Öffentliche Bekanntmachung eines Bauantrags zum Ausbau der Bestandshalle für die Erweiterung der Produktionskapazitäten im Bereich der Zellenfertigung, Nutzungsänderung, Umbau Sozialräume und Aufstellung Container für Umkleiden und Sanitärräume, Außenaufstellung: Trafo, Rückkühler, Gefahrstoffcontainer, Gasfarm auf dem Grundstück Fl. Nr. 2073/0, Nürnberger Straße 64 der Gemarkung Nördlingen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerische Bauordnung (BayBO)

2. Neubaugebiet „Südlich der Hochstraße“ in Nähermemmingen

3. Bebauungsplan Nr. K 9 „Westlich des Johanniterschlosses“ Stadtteil Kleinerdingen der Stadt Nördlingen - Bekanntmachung über die Verlängerung des Auslegungszeitraumes

4. Mikrozensus 2021 im Januar gestartet

1. Öffentliche Bekanntmachung eines Bauantrags zum Ausbau der Bestandshalle für die Erweiterung der Produktionskapazitäten im Bereich der Zellenfertigung, Nutzungsänderung, Umbau Sozialräume und Aufstellung Container für Umkleiden und Sanitärräume, Außenaufstellung: Trafo, Rückkühler, Gefahrstoffcontainer, Gasfarm auf dem Grundstück Fl. Nr. 2073/0, Nürnberger Straße 64 der Gemarkung Nördlingen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Am 14.01.2021 wurde bei der Stadt Nördlingen die bauaufsichtliche Genehmigung zum Ausbau der Bestandshalle für die Erweiterung der Produktionskapazitäten im Bereich der Zellenfertigung, Nutzungsänderung, Umbau Sozialräume und Aufstellung Container für Umkleiden und Sanitärräume, Außenaufstellung: Trafo, Rückkühler, Gefahrstoffcontainer, Gasfarm auf dem Grundstück Fl. Nr. 2073/0, Nürnberger Straße 64 der Gemarkung Nördlingen beantragt.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 der Bayer. Bauordnung werden die betroffenen Nachbarn hiermit von dem Bauantrag benachrichtigt.

Die Bauvorlagen können im Stadtbauamt, Marktplatz 15 (Tanzhaus), 2. Stock, Zimmer-Nr. 203, von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Wir dürfen um telefonische Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09081 84-171 bitten.

Einwendungen öffentlich-rechtlicher Art sind innerhalb von 21 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Werden Einwendungen nicht bekannt gegeben, wird auch so über den Bauantrag entschieden.

Nördlingen, den 22.01.2021
STADT NÖRDLINGEN



Skizze zu Punkt 3